

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
der Gemeinde List

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1
Steuermaßstab

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Lagefaktor errechnet sich wie folgt:

$$\text{Lagefaktor} = \frac{\text{errechneter Lagewert des Objektes}}{\text{höchster errechneter Lagewert des Ortes}} + 1$$

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sylt, den 02.11.2023



Gemeinde List

Ronald Benck

Bürgermeister

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde List

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1 Steuermaßstab

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Lagefaktor errechnet sich wie folgt:

$$\text{Lagefaktor} = \frac{\text{errechneter Lagewert des Objektes}}{\text{höchster errechneter Lagewert des Ortes}} + 1$$

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sylt, den 02.11.2023



Gemeinde List

Ronald Benck

Bürgermeister